

ANTRAG auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilfeld

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (6) Vom Benutzungszwang sind Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) befreit.

Angaben (Eigentümer)

Name				Vorname		
Straße					Hausnummer	
PLZ		Ort				
Telefon				E-Mail		

Entnahmestelle

Buchungszeichen				Zählernummer Wasserzähler		
Straße					Hausnummer	
PLZ		Ort				
Ortsteil				Flurstücks- nummer		

Brauchwasserversorgungsanlage

Straße		Hausnummer	
PLZ		Ort	

Betrieb einer Brauchwasserversorgungsanlage in Form von

- Regenwassernutzungsanlage
- privater Brunnen
Entnahmemenge
in m³ pro Jahr = _____

Nutzung des Brauchwassers für

- Toilettenspülung
- Gartenbewässerung
- Betriebswasser
- Löschwasser
- Sonstiges: _____

Ort

Datum

Unterschrift Eigentümer